



Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Federal Office for Spatial Development

Richtplan Kanton Bern Prüfungsbericht

Bern, 19. Mai 2003

0	Gesamtbeurteilung	2
1	Gegenstand der Prüfung und Prüfungsvoraussetzungen	3
1.1	Antrag des Kantons	3
1.2	Eingereichte Unterlagen	3
1.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	3
1.4	Prüfungsvoraussetzungen	4
2	Verfahren, Inhalt und Form	4
2.1	Verfahren	4
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	4
2.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
2.13	Information und Mitwirkung der Bevölkerung	8
2.2	Grundlagen der Richtplanung	9
2.3	Inhalt des Richtplans	9
2.31	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	9
2.32	Siedlung	10
2.33	Natur und Landschaft	15
2.34	Verkehr	18
2.35	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen	20
2.4	Form des Richtplans	22
2.41	Richtplantext	22
2.42	Richtplankarte	23
2.43	Erläuterungen	24
2.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	24
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	25

0 Gesamtbeurteilung

Der revidierte Berner Richtplan unterscheidet sich sowohl formal als auch inhaltlich vom Grossteil der Richtpläne der zweiten Generation. Als Führungsinstrument dient er erklärermassen hauptsächlich der Prioritätensetzung. Er strebt nicht Vollständigkeit an, sondern will den Rahmen setzen für nachgeordnete kantonale und regionale Planungsinstrumente.

Entsprechend seiner Konzeption enthält der Richtplan hauptsächlich richtungweisende Festlegungen (Spielregeln, Grundsätze) und nur wenige Abstimmungsanweisungen (räumlich konkrete Aussagen).

Der Kanton versteht den Richtplan als Orientierungsrahmen, welcher die wichtigsten Interessen und den Handlungsbedarf in der Raumordnungspolitik aufzeigt. Die vorgenommene Prioritätensetzung ist durch eine gewisse Heterogenität gekennzeichnet, sowohl was die raumplanerische Bedeutung der einzelnen Massnahmen als auch was das Themenfeld anbelangt.

Ursprünglich basierte der Richtplan auf einer kartenlosen Konzeption. Für die Genehmigung durch den Bund hat der Kanton eine Karte im Massstab 1:150'000 mit den kartografisch darstellbaren Richtplaninhalten erstellt. Bis im Jahr 2004 soll ein EDV-gestütztes Richtplan-Informationssystem operabel sein.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Richtplan nur so gut ist wie seine Umsetzung, wird im neuen Richtplan zu Recht grosses Gewicht auf die Wirkungskontrolle und die periodische Bewirtschaftung gelegt. Einer aussagekräftigen Raumbeobachtung wird dabei eine zentrale Rolle zugemessen.

Gesamthaft betrachtet darf festgehalten werden, dass der neue Richtplan viel in Bewegung gesetzt hat. Auch wenn er an verschiedenen Stellen der Änderung, Ergänzung oder Vertiefung bedarf, kann er dem Bundesrat zur Genehmigung beantragt werden.

Die Bundesstellen sind gerne bereit, den Kanton bei der Umsetzung und Anwendung des Richtplans im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

1 Gegenstand der Prüfung und Prüfungsvoraussetzungen

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 8. Juli 2002 reichte der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor des Kantons Bern den gesamthaft überarbeiteten Berner Richtplan vom 27. Februar 2002 zur Genehmigung ein.

1.2 Eingereichte Unterlagen

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanordner (50 Ex. dt., 20 Ex. fr.)
- Karte der Richtplaninhalte (50 Ex., zweisprachig)
- Detailkarten Streusiedlungsgebiet (5 Sätze à 16 Karten)
- Erläuterungsbericht Streusiedlung (5 Ex. dt., 2 Ex. fr.)
- Bericht Standortevaluation ADT (10 Ex. dt., 5 Ex. fr.)
- Mitwirkungsbericht (8 Ex. dt., 5 Ex. fr.)
- Regierungsratsbeschluss und Vortrag (1 Ex. dt.)
- CD mit Richtplanebenen als Arc-View Shape mit File-Listing (1 Ex.)

1.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Nach Art. 9 Abs. 3 RPG (SR 700) sind die Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Bern den geltenden «RICHTPLAN 84» einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung bildet damit ein gesamthaft überarbeiteter kantonaler Richtplan.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe der Richtplanung ist, abschliessend über die Rechtmässigkeit von Vorhaben zu befinden. Dies kann erst im grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren geschehen. Der Richtplan dient jedoch als Instrument, um geplante Vorhaben einem rechtmässigen Entscheid zuzuführen und um die dafür notwendigen Anweisungen zu erteilen.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP herausgegebene Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

1.4 Prüfungsvoraussetzungen

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans kann eingetreten werden, wenn:

- die Überarbeitung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist;
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente beiliegen (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente).

Nach Art. 104 des bernischen Baugesetzes obliegt die Beschlussfassung über den kantonalen Richtplan dem Regierungsrat. Dieser hat den neuen Richtplan mit Regierungsratsbeschluss Nr. 0684 vom 27. Februar 2002 verabschiedet. Der Richtplan wurde in genügender Anzahl eingereicht. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden im Rahmen der eigentlichen Richtplanprüfung beurteilt. Die Prüfungsvoraussetzungen sind erfüllt.

2 Verfahren, Inhalt und Form

2.1 Verfahren

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde in die Richtplanarbeiten einbezogen. Die Stellungnahme vom 30. März 2000 zum Raumordnungsleitbild, der Vorprüfungsbericht vom 15. Juni 2001, die Besprechungen zwischen dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor des Kantons Bern und dem Direktor des ARE wie auch die Kontakte zwischen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und dem ARE zeigen auf, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und dem Bund partnerschaftlich verlief. In den wichtigen Fragen der Richtplankarte (vgl. Ziff. 2.42) und der Verbindlicherklärung der kantonalen Grundlagen (vgl. Ziff. 2.2) konnte man sich finden.

Zum vorliegenden Prüfungsbericht und zum Antrag an den Bundesrat haben die in der Raumordnungskonferenz (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie das Bundesamt für Justiz im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung genommen. Ihre Anträge und Hinweise konnten zum grössten Teil übernommen werden.

Der Kanton Bern wurde über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens orientiert. Der Berner Regierungsrat hat mit Schreiben vom 16. April 2003 die Gelegenheit wahrgenommen, seine abweichende Position in einigen wenigen Punkten zuhanden der Genehmigungsbehörde zu formulieren. Darauf ist im Folgenden einzugehen:

- Zur Stellungnahme des Kantons Jura betreffend das «forum intercantonale» (Ziff. 2.12 des Prüfungsberichts) hält der Regierungsrat fest, eine gute Zusammenarbeit mit allen Nachbarkantonen sei ihm sehr wichtig. Diese müsse jedoch stufengerecht erfolgen. Meist seien Kontakte auf der Stufe der Raumplanungsfachstellen am effektivsten. Zudem arbeite der Kanton Bern in verschiedenen grenzüberschreitenden Organisationen mit. Es sei deshalb nicht zielführend, mit dem Kanton Jura ein «forum intercantonale» nur für das Gebiet des Berner Juras und des Kantons Jura ins Leben zu rufen.

- Eine abweichende Position nimmt der Regierungsrat bei der Abgrenzung der Agglomerationen vom Streusiedlungsgebiet ein (Ziff. 2.32 und Ziff. 3 des Prüfungsberichts). Die Grenzziehung entlang der Gemeindegrenzen führe zu einer ungleichen Behandlung von Räumen. Der Kanton Bern habe die konkrete Abgrenzung demgegenüber nach räumlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Diese Kriterien seien im Erläuterungsbericht zum Streusiedlungsgebiet aufgeführt. Nach Ansicht des Regierungsrats kann die im Richtplan vorgenommene Grenzziehung integral genehmigt werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Kantone, aber auch aus sachlichen Erwägungen können Streusiedlungsgebiete *innerhalb* des vom Bundesamt für Statistik (BFS) festgelegten Agglomerationsperimeters nicht genehmigt werden. Artikel 39 Absatz 1 RPV bezweckt die Stärkung der Dauerbesiedlung. Dazu besteht innerhalb der Agglomerationen keine Notwendigkeit. Dort, wo das Abstellen auf den Agglomerationsperimeter zu einer sachlich nicht begründbaren, ungleichen Behandlung von einheitlichen Räumen führen sollte, sind Korrekturen in den an die Agglomeration *angrenzenden Gebieten* vorzunehmen. Das Abstellen auf den BFS-Agglomerationsperimeter stellt eine Minimalforderung und ein Entgegenkommen gegenüber dem Kanton dar. Andere Abgrenzungskriterien (z. B. Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr) wären einschränkender. Bei einem Abrücken vom BFS-Agglomerationsperimeter käme man auch nicht umhin, die Massnahme A_02 auf ein Zwischenergebnis zurückzustufen.

- Bei der Frage der Grundbuchanmerkung in Gebieten mit Ferien- bzw. Zweitwohnungsdruck vertritt der Regierungsrat ebenfalls eine abweichende Meinung. Zum einen erachtet er die Definition dieser Gebiete als ungelöst. Zum andern glaubt er nicht, dass mit einer Grundbuchanmerkung das Problem der Zweckentfremdung in den Griff zu bekommen ist, weil eine Kontrolle faktisch unmöglich sei. Weder die Gemeinde noch das Grundbuchamt seien in der Lage zu prüfen, ob ein Haus ganzjährig bewohnt werde. Die zweckfremde Vermietung von umgebauten Häusern könne mit einer Grundbuchanmerkung nicht verhindert werden. Unnötige, weil nicht wirkungsorientierte Anmerkungen würden nur das Grundbuch belasten und den Grundeigentümern Kosten verursachen.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden:

- Die touristisch geprägten Gemeinden sind allgemein bekannt. Die Bestimmung der betroffenen Gebiete dürfte deshalb keine allzu grossen Schwierigkeiten bereiten.
- Die Überwachung baupolizeilich relevanter Sachverhalte obliegt der Baupolizeibehörde. Diese sollte in der Lage sein, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- Mit einer Baubewilligung verbundene öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen können nur über das Grundbuch für betroffene Dritte (Käufer, Mieter) rechtswirksam publik gemacht werden. Die Grundbucheintragung ist deshalb weder unnötig noch wirkungslos. Zudem halten sich die Kosten für die Grundeigentümer in bescheidenem Rahmen.
- Bei andern Kantonen mit entsprechenden Gebieten wurde die gleiche Auflage gemacht.

- Eine abweichende Position nimmt der Regierungsrat sodann bei den landschaftsprägenden Bauten ein (vgl. Ziff. 2.32 und Ziff. 3 des Prüfungsberichts). Er ist der Meinung, dass die im Richtplan definierten Kriterien für die Situation im Kanton Bern genügen. Es bestehe praktisch keine Nachfrage in diesem Bereich. Falls aufgrund der Rückstufung zu einem Zwischenergebnis weitere Planungen in Angriff genommen werden müssten, erhalte das Thema unerwünschte Publizität, wodurch vermehrt Begehren geweckt werden könnten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Kantone wie auch aufgrund sachlicher Erwägungen ist an der Rückstufung zu einem Zwischenergebnis festzuhalten. Will ein Kanton von Artikel 39 Absatz 2 RPV Gebrauch machen, dann hat er klare Vorstellungen darüber zu entwickeln, welche Arten von Kulturlandschaften in den Anwendungsbereich der genannten Bestimmung fallen sollen. Dies bedingt eine fundierte Auseinandersetzung mit den örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten. Diese Arbeit schlägt sich in entsprechenden Planungsgrundlagen nieder. Gestützt darauf hat der Kanton eine konkrete und nachvollziehbare Konzeption zur Umsetzung von Artikel 39 Absatz 2 RPV zu erarbeiten. An alldem fehlt es momentan im Kanton Bern, weshalb das Massnahmenblatt D_01 nur als Zwischenergebnis genehmigt werden kann.

- Der Regierungsrat ist schliesslich der Meinung, dass der Grundwasserschutz und der Bodenschutz wirkungsvoller auf einer unteren Planungsebene bearbeitet werden. Er beantragt deshalb, diese beiden Bereiche in der Rubrik «Weiterentwicklung und Berichterstattung» zu streichen.

Die Einladung zur Berichterstattung ist nicht zwingend mit einer Anpassung des Richtplans verbunden. Sie hindert den Kanton auch nicht daran, den Grundwasserschutz und den Bodenschutz auf der aus seiner Sicht zweckmässigen Planungsebene anzugehen. Die beiden Bereiche sind aber bedeutsam genug, dass an der Minimalforderung der Berichterstattung festzuhalten ist.

2.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden deshalb die Kantone Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura zu einer Stellungnahme eingeladen.

Mit Ausnahme der Kantone *Uri* und *Wallis* haben alle Nachbarkantone geantwortet.

Zwischen den vom Kanton Bern verfolgten Leitsätzen, Hauptzielen und Strategien und den Entwicklungsvorstellungen seiner Nachbarkantone bestehen keine grundsätzlichen Divergenzen, so dass diesbezüglich einer Genehmigung nichts im Wege steht. Im Einzelnen haben sich die Kantone wie folgt vernehmen lassen: Der Kanton *Luzern* erachtet es trotz nachgelieferter Karte immer noch als schwierig abzuschätzen, welche Zielsetzungen und Massnahmen allenfalls grenzüberschreitend koordiniert werden müssten. Aus seiner Sicht könnte sich im Grenzgebiet in folgenden Bereichen ein Abstimmungsbedarf ergeben: Waldbewirtschaftung; Moorschutz; Regionalparks; Biosphärenreservate Emmental und Entlebuch; integraler Gewässerschutz; Aufnahme der Verbindung Langenthal-Huttwil-Sursee ins nationale Hauptstrassennetz; Taktverdichtungen auf der Schnellzuglinie Luzern-Bern; Bahnerschliessung des Entlebuchs; regionale Siedlungsentwicklung im Raum Oberaargau-Wiggertal.

Der Kanton *Nidwalden* weist darauf hin, dass im Gebiet Jochpass bei künftigen Tourismusprojekten ein kantonsübergreifender Koordinationsbedarf entstehen kann.

Der Kanton *Freiburg* stellt fest, dass seinen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vorgetragenen Bemerkungen Rechnung getragen wurde.

Der Kanton *Solothurn* erwähnt folgende Vorhaben von gemeinsamem Interesse: Entwicklungsschwerpunkt Niederbipp (Massnahme C_04); Abbaustandort Attiswil (Massnahme C_14); Ausarbeitung eines grenzüberschreitenden LEK im Limpachtal; grenzüberschreitender Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere; Entwicklungsleitbild Seeland-Jurasüdfuss-Berner Jura (Massnahme R_01).

Der Kanton *Waadt* weist daraufhin, dass die Stadt Lausanne im ersten Entwicklungsbild bloss als kantonales Zentrum aufgeführt sei, während sie im Städtennetz Schweiz als Agglomeration von nationaler Bedeutung figuriere. Zudem fehlten die regionalen waadtländischen Zentren. Der Kanton hätte sich auch gewünscht, dass die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Broye und im Pays d'Enhaut-Saanenland im Richtplan stärker zum Ausdruck kommen würden.

Der Kanton *Aargau* begrüsst es, dass der Berner Richtplan einstweilen von einer Karte begleitet wird; dies erleichtere das Lesen ganz wesentlich. Auf die Inbetriebnahme des EDV-gestützten Richtplan-Informationssystems ist man sehr gespannt.

Der Kanton *Neuenburg* wünscht in folgenden Bereichen eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern: Arc jurassien; Tourismus Trois Lacs (Massnahme R_02); Koordination der publikumsintensiven Anlagen entlang der Autobahn A 5 und im Gebiet zwischen der A 1 und der A 5; Vergnügungsschifffahrt; Regionalparks; Harmonisierung der kantonalen Bauvorschriften (Massnahme G_02). Wegen der Gefahr divergierender Ansätze hätte aus Sicht des Kantons Neuenburg die Abgrenzung des Streusiedlungsgebiets (Massnahme A_02) eine vorgängige Koordination mit den Nachbarkantonen verdient. Der Kanton Neuenburg hat zudem folgende konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche:

- Im Massnahmenblatt B_03 sei auch die Linie Biel – Basel (via Delémont) aufzuführen und die Verbindung Biel – Saint-Imier sei bis La Chaux-de-Fonds zu verlängern.
- Im Massnahmenblatt B_04 sei die direkte Linie Burgdorf – Bern – Neuenburg bis La Chaux-de-Fonds zu verlängern; für die Doppelspur Ins – Gampelen seien die Arbeiten bereits 2002 und nicht erst 2003 aufzunehmen.
- Der im Massnahmenblatt B_06 aufgeführte Realisierungszeitpunkt (2015) sei sehr spät; die Fortsetzung (Tunnel Vingels, Tunnel Twann) sei ungewiss.

Der Kanton *Jura* bedauert es, dass der Kanton Bern die Idee des «forum intercantonal» nicht aufgegriffen hat. Sinn und Zweck dieses Forums wäre es gewesen, eine gemeinsame Sicht der Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung im Jura zu erarbeiten und Strategien vorzuschlagen, wie diese Vision umgesetzt werden könnte.

2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Art. 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Mitwirkung zum Entwurf des Richtplans fand vom 20. Februar - 31. Mai 2001 statt. Vom Kanton wurden sechs öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen in der Regel zwei Regierungsmitglieder teilnahmen. Zusätzlich wurde der Richtplan von Regierungsräten, Mitgliedern der Projektgruppe und anderen Vertretern der Verwaltung in verschiedenen Gremien vorgestellt. Insgesamt gingen im Mitwirkungsverfahren 444 Stellungnahmen ein. Im 181-seitigen Mitwirkungsbericht vom Februar 2002 wurden die Stellungnahmen ausgewertet.

Das Mitwirkungsverfahren ist insofern mit einem gewissen Mangel behaftet, als die Richtplankarte («Karte der Richtplaninhalte») erst nachträglich erstellt wurde. Allerdings waren im Mitwirkungsentwurf sämtliche Inhalte der Richtplankarte in thematischen Übersichtskarten dargestellt. In der Sache selbst hatte die Bevölkerung somit Gelegenheit, sich einzubringen. Die Anforderungen an die Information und Mitwirkung dürfen deshalb als erfüllt angesehen werden.

2.2 Grundlagen der Richtplanung

Der Kanton Bern hat eine beachtliche Anzahl Grundlagen und Materialien mit raumplanerischen Inhalten und Aussagen erarbeitet. Die planerischen Grundlagen sind, thematisch gegliedert, im Anhang zum Richtplan aufgelistet. Im Strategieteil findet sich zudem eine Auswahl der wichtigsten Grundlagen. Soweit überblickbar, sind die wesentlichen Aufgabenbereiche der kantonalen Richtplanung durch die aufgelisteten Grundlagen abgedeckt.

Jene Grundlagen, die Aufgaben oder Tätigkeiten von Bundesstellen tangieren, wurden vor der kantonsinternen Beschlussfassung dem Bund zur Stellungnahme unterbreitet. Die Interessen des Bundes konnten somit eingebracht werden. Als erklärermassen subsidiäres Instrument zu den bestehenden kantonalen Sachplanungen, Leitbildern und Konzepten weist der Richtplan auf diese Grundlagen hin, nimmt deren Inhalte aber nur auf, wenn eine «höhere» Verbindlichkeit (kantonsintern oder gegenüber Bund und Nachbarkantonen) erreicht werden soll. Wichtig ist, dass künftige kantonale Sachplanungen in enger konzeptioneller Abstimmung mit dem neuen Richtplan erfolgen.

2.3 Inhalt des Richtplans

2.31 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Gemäss Art. 6 Abs. 1 RPG bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

Der Richtplan enthält fünf Leitsätze für die Raumordnungspolitik und zwei Entwicklungsbilder. Leitsätze und Entwicklungsbilder sollen mindestens zehn Jahre Bestand haben.

Die fünf Leitsätze lauten wie folgt: «Der Kanton Bern nutzt seine Stärken»; «Wir fördern qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur»; «Wir setzen auf die Innovationskraft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit»; «Wir setzen unsere Mittel dort ein, wo sie für unsere Ziele die beste Wirkung entfalten»; «Wir bauen auf die Qualitäten unserer regionalen Vielfalt».

Im ersten Entwicklungsbild positioniert sich der Kanton Bern im internationalen und nationalen Spannungsfeld. In die übergeordneten Entwicklungsachsen werden die drei kantonalen Zentren (Bern, Biel und Thun) eingeordnet, ergänzt durch die drei regionalen Zentren (Burgdorf, Langenthal und Interlaken), denen hinsichtlich der «wirtschaftspolitischen Steuerung» kantonale Bedeutung zugesprochen wird (vgl. Strategie C11 und Massnahmenblatt C_01). Im zweiten Entwicklungsbild werden Entwicklungsachsen zweiter Ordnung, Verbindungsachsen sowie regionale Zentren festgehalten, denen hinsichtlich der «regionalpolitischen Steuerung» kantonale Bedeutung beigemessen wird. Leitsätze und Entwicklungsbilder stellen das Gerüst der erwünschten räumlichen Entwicklung dar. Deren Kerngedanken

bildet die Abkehr von der gleichmässigen und flächenhaften Förderung hin zu einem gezielten, nachhaltigen Einsatz der Ressourcen: Eine Lenkung und Strukturierung der Achsen und Zentren, unter gleichzeitiger differenzierter Stärkung der ländlichen Räume. Namentlich soll die Bevölkerungszahl in potenziellen Abwanderungsgebieten gehalten werden können. Ein konzeptioneller Ansatz und eine Zielrichtung, die mit den Intentionen der Raumordnungspolitik des Bundes übereinstimmen.

Der Richtplan schreibt darüber hinaus sechs inhaltliche Hauptziele fest («Den Boden haushälterisch nutzen»; «Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen»; «Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen»; «Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten»; «Natur und Landschaft schonen und entwickeln»; «Regionale Stärken erkennen und fördern»). Diese inhaltlichen Hauptziele orientieren sich, wie im Richtplan zutreffend festgehalten wird, an den Hauptinhalten der Raumplanung und übernehmen direkt oder sinngemäss die im Bericht «GRUNDZÜGE DER RAUMORDNUNG SCHWEIZ» formulierten Strategien. Die Hauptziele werden im Teil «Strategien» und im Teil «Massnahmen» als Gliederungseinheiten aufgegriffen und mittels richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen konkretisiert. Der Zeithorizont der «Hauptziele» reicht über 4 Jahre hinaus. Für die «Strategien» wird eine Gültigkeit von mindestens 4 Jahren angestrebt. Die «Massnahmen» sollen in einem Zweijahresrhythmus aktualisiert werden.

Gleichberechtigt neben den sechs inhaltlichen Hauptzielen werden drei organisatorische Hauptziele festgelegt («Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern»; «Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen»; «Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen»). Besondere Bedeutung kommt dabei der Koordination des Richtplans mit der politischen Gesamtplanung (Richtlinien der Regierungspolitik) und der Aufgaben- und Finanzplanung zu.

Leitsätze, Entwicklungsbilder und Hauptziele bilden zusammen ein kohärentes Zielsystem, das die Ziele und Grundsätze der Raumplanung in zweckmässiger Weise auf die Kantonebene umbricht und die künftige räumliche Entwicklung des Kantons Bern in die erwünschte Richtung weist.

2.32 Siedlung

Grundsätze

Mit Fragen der Siedlung befassen sich insbesondere die Hauptziele A («Den Boden haushälterisch nutzen»), B («Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen») sowie D («Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten»). Dabei werden die Stabilisierung des Bodenverbrauchs, die Siedlungsentwicklung nach innen und die langfristige Erhaltung der Trennung zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet zu Recht in den Vordergrund gerückt. Die Entwicklung von

Wohn- und Arbeitsgebieten soll prioritär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten gefördert werden sowie an Standorten, in denen eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Die Städte und Agglomerationen sollen als Wohn- und Lebensräume gestärkt werden. Die Erarbeitung einer Stadt- und Agglomerationsstrategie für den Kanton Bern ist eine vorrangige Massnahme (Massnahmenblatt C_03).

Siedlungsstruktur (insbesondere Zentralitätsstruktur)

Eine in die Fläche greifende dezentrale Entwicklung soll künftig vermieden werden. Der Kanton sieht hierzu eine hierarchisierte Zentralitätsstruktur vor, welche bestimmend sein soll für die bedarfsgerechte Ausscheidung von Wohnbauland, für die Förderung von wirtschaftlichen Aktivitäten an geeigneten Lagen, für den Ausbau des Verkehrsnetzes sowie für den Betrieb der Infrastrukturen. Diese richtungweisenden Festlegungen entsprechen der Politik des Bundes. Es herrscht eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Ausrichtung der Siedlungspolitik.

Umfang der Siedlungsflächen (insbesondere Baulandbedarf Wohnen)

Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist eines der sechs inhaltlichen Hauptziele der Raumordnung des Kantons Bern. Mit Grundsätzen zur Siedlungsbegrenzung, zur Situierung der erwünschten Siedlungsentwicklung und zur Förderung eines weniger Flächen beanspruchenden Verkehrs soll dieses Ziel erreicht werden.

Auf der Massnahmenebene ist insbesondere das Massnahmenblatt A_01 («Baulandbedarf Wohnen bestimmen») hervorzuheben. Darin werden die «Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen» und die «Kriterien zur Zonenausscheidung» festgesetzt. Die Kriterien zum Wohnbaulandbedarf, bestehend aus Kenngrössen und Gewichtungsfaktoren, sind auf der Rückseite des Massnahmenblatts unter dem Titel «Berechnungsformel für den 15-jährigen Baulandbedarf Wohnen» aufgelistet. Die eigentliche Berechnungsformel fehlt allerdings. Sie ist damit nicht Gegenstand der Genehmigung. Davon abgesehen erscheinen die Kriterien bzw. Kenngrössen plausibel. Mit den zusätzlich zu beachtenden Gewichtungsfaktoren wird das raumordnungspolitisch bedeutsame Ziel verfolgt, in Orten von höherer Zentralität und in Gebieten mit guter Erschliessungsqualität die Siedlungsentwicklung zu begünstigen.

Gemäss Leitfaden für die Richtplanung (S. 35, Ziff. E 2.21) sollen die in der Nutzungsplanung rechtskräftig festgelegten Bauzonen als Ausgangslage dargestellt werden. Zudem sollen die Bauzonen nach Grösse, Bebauungsstand, Baureife, Fassungsvermögen, Nutzungsreserven und geschätztem Bedarf statistisch ausgewiesen werden. Die entsprechenden Daten sind im Rahmen der periodischen Orientierung gemäss Art. 9 RPV nachzureichen.

Streusiedlungsgebiet

Zwecks Absteckung des räumlichen Geltungsbereichs von Art. 39 Abs. 1 RPV wurde der Perimeter der Streusiedlungsgebiete in 16 nach Amtsbezirken gegliederten Karten im Massstab 1:50'000 festgelegt. Im Erläuterungsbericht zum Streusiedlungsgebiet werden die Abgrenzungskriterien dargelegt.

Nicht genehmigt werden kann die Grenzziehung dort, wo der Streusiedlungsperimeter innerhalb eines Agglomerationsperimeters zu liegen kommt (Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 22. Mai 1996 der Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989, S. 5, Ziff. 21). Die innerhalb der Agglomerationen von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun gelegenen Streusiedlungsgebiete sind deshalb aus dem räumlichen Geltungsbereich von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuschneiden. Der Bund versteht unter Agglomerationen jene Gebiete, die das Bundesamt für Statistik (BFS) anhand der Volkszählungsdaten von 1990 gesamtschweizerisch nach einheitlichen Kriterien bezeichnet hat (siehe AGGLOMERATIONSPOLITIK DES BUNDES, Bericht des Bundesrats vom 19. Dezember 2001). Da die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV landesweit einheitlich zu gewährleisten ist, ist auf die Definition des BFS und nicht auf allfällige kantonale Abgrenzungen abzustellen. Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2000 werden bei den Agglomerationsperimetern wohl zu gewissen Änderungen führen. Die entsprechenden Ergebnisse sollten Mitte 2003 vorliegen. Bei der Anpassung des Streusiedlungsperimeters ist auf diese aktuellen Daten abzustellen.

Art. 39 Abs. 1 RPV setzt voraus, dass die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll. Diese Zielsetzung ist nicht nur mit Bezug auf die Frage, in *welchen Gebieten* die Bestimmung angewendet werden kann, relevant, sondern auch bei der weiteren Frage, in *welchem Ausmass die Schaffung von neuem Wohnraum* zuzulassen ist. Die traditionellen Berner Bauernhäuser weisen – auch im Vergleich zu andern Landesgegenden – oftmals beträchtliche Volumina auf. Es ist nicht auszuschliessen, dass in gewissen Gegenden Erweiterungen des Wohnraums vorgenommen werden könnten, welche über das hinausgehen, was zur Stärkung der Dauerbesiedlung raumplanerisch gerechtfertigt erscheint. Deswegen ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl Wohnungen und die Zunahme der Wohnfläche je Umnutzungsobjekt in einem vertretbaren Rahmen hält. Die sachgerechte Anwendung der in Art. 39 Abs. 3 RPV festgehaltenen Bewilligungsvoraussetzungen – zu erwähnen sind hier insbesondere Bst. c (äussere Erscheinung, bauliche Grundstruktur) und Bst. d (Erschliessung) – kann das Problem bis zu einem gewissen Grad entschärfen. Von der konsequenten Einhaltung dieser wichtigen Leitplanken hängt viel ab. Unseres Wissens ist man im Kanton daran, die entsprechenden Vollzugsrichtlinien zu überarbeiten. Hinreichend präzise, den spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragende Vollzugsanweisungen sind ganz generell ein zentraler Eckpfeiler in der Umsetzung von Art. 39 Abs. 1 RPV.

Gemäss Massnahmenblatt A_02 ist die Abgrenzung des Streusiedlungsgebiets alle vier Jahre zu überprüfen. Die Wirkungsanalyse scheint uns ein zentrales Element der Umsetzung von Art. 39 Abs. 1 RPV zu sein, gerade mit Blick auf das oben erwähnte Risiko, über das Ziel hinaus zu schiessen. Eine Überprüfung drängt sich insbesondere, aber nicht nur für jene Streusiedlungsgebiete auf, die an Agglomerationen angrenzen (z. B. Belpberg) oder die sich im Einzugsbereich von Kerndörfern befinden (z. B. Tallagen im Gebiet Rüderswil - Trachselwald - Sumiswald). Wegen seiner besonderen Verantwortung für das Nichtbaugesamt, ist dem Bund periodisch über den Vollzug von Art. 39 Abs. 1 RPV Bericht zu erstatten.

Das im Richtplan ausgeschiedene Streusiedlungsgebiet überlagert sich teilweise mit Tourismusgebieten. In solchen Gebieten besteht ein nicht zu unterschätzender Druck, bestehende Bausubstanz in Ferien- bzw. Zweitwohnungen umzuwandeln. Es ist deshalb mit geeigneten Massnahmen die ganzjährige Wohnnutzung sicherzustellen. Dabei dürfte wohl unumgänglich sein, bei Umnutzungsbewilligungen eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf diese Nutzungsbeschränkung aufmerksam macht (vgl. Art. 44 Abs. 2 RPV).

Art. 39 Abs. 1 RPV verfolgt siedlungspolitische Ziele (Stärkung der Dauerbesiedlung). Die Region B im «Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft» hat ebenfalls einen siedlungspolitischen Hintergrund. Zur Sicherung einer genügenden Besiedlungsdichte können zudem gemäss Landwirtschaftsgesetz Investitionshilfen an Nebenerwerbsbetriebe ausgerichtet werden (Art. 80 und 89 LwG, SR 910.1). Im Rahmen des Vollzugs ist darauf zu achten, dass diese Instrumente möglichst koordiniert zur Anwendung kommen.

Weiler

Die Umschreibung der Weiler und die Kriterien für die Ausscheidung von Weilerzonen finden sich im Massnahmenblatt A_03. Gemäss Schreiben des ARE an das AGR vom 26. September 2001 informiert der Kanton Bern jeweils im Rahmen der periodischen Orientierung (Art. 9 Abs. 1 RPV) über den Stand der Umsetzung dieses Massnahmenblatts.

Landschaftsprägende Bauten

Im Vorprüfungsbericht wurde der Kanton darauf hingewiesen, dass das Massnahmenblatt D_01 für die Genehmigung in verschiedenen Bereichen der Ergänzung bedarf. Der Kanton hat diesen Ergänzungsanträgen, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben, nicht im erforderlichen Masse Rechnung getragen. Er hat auch keine gleichwertigen, genügend konkreten Vorgaben für den Vollzug gemacht. Vielmehr scheint er bewusst darauf verzichtet zu haben, die Planung zur Umsetzung von Art. 39 Abs. 2 RPV weiter voranzutreiben. Weder bestehen klare Vorstellungen darüber, welche Arten von Kulturlandschaften im Kanton Bern in den

Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen sollen, noch liegt ein auf den nötigen Grundlagen basierendes Konzept zu deren Umsetzung vor. Damit sind die raumwirksamen Tätigkeiten im Bereich der landschaftsprägenden Bauten noch nicht in dem für eine Festsetzung erforderlichen Masse abgestimmt, weshalb das Massnahmenblatt D_01 nur als Zwischenergebnis genehmigt werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 2 RPV). Dies bedeutet, dass vorderhand - d.h. bis zur bundesrätlichen Genehmigung als Festsetzung - keine Umnutzungsbewilligungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV erteilt werden können.

Die Rückstufung zum Zwischenergebnis zieht redaktionelle Anpassungen auf der Vorderseite des Massnahmenblatts nach sich:

- In der Rubrik «Stand der Koordination der Gesamtmassnahme» ist die Kategorie «Festsetzung» durch «Zwischenergebnis» zu ersetzen.
- In der Rubrik «Massnahme» ist der Satz «Die Kriterien ... (siehe Rückseite).» zu streichen. Er könnte durch folgenden Satz ersetzt werden: «Ausgehend vom Kriterienkatalog auf der Rückseite kann die Planung im Bereich der landschaftsprägenden Bauten bei Bedarf weiter konkretisiert werden.»
- In der Rubrik «Vorgehen» sind die beiden Lemmas zu streichen. Sie könnten wie folgt ersetzt werden:
 - «- Regionen und Gemeinden können planerische Grundlagen erarbeiten, welche es erlauben, das Massnahmenblatt D_01 nach erfolgter Festsetzung zügig umzusetzen.
 - Bis zur bundesrätlichen Genehmigung als Festsetzung können keine Ausnahmebewilligungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV erteilt werden.»

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton zeigt mit der Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) auf, wo aus seiner Sicht Standorte für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten liegen (Massnahmenblatt C_04). Wir begrüessen das Konzept der ESP. Es darf aber nicht übersehen werden, dass gewisse Standorte bis anhin nur sehr rudimentär durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind (z. B. Lyssach-/Rüdtligen-Alchenflüh).

Gemäss Zielsetzung C24 sollen lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten, Lärm und Luft in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig sein. Die Zielsetzung C24 stützt unter anderem das Berner Fahrleistungsmodell ab. Dieses ist heute richtungweisend für die Koordination der luftreinhalterischen und der raumplanerischen Anforderungen bei grossen publikumsintensiven Einrichtungen. Mit dem Fahrleistungsmodell wird die Einhaltung der lufthygienischen Ziele bis ins Jahr 2015 aufgeschoben. Es ist aus unserer Sicht bundesrechtskonform, das Erreichen der luftreinhalterischen Ziele in den Entwicklungsschwerpunkten zugunsten einer auch lufthygienisch wirksamen, koordinierten Lösung aufzuschieben.

Anders sieht die Beurteilung im Bereich Lärm aus. Strassen sind innert bestimmter Fristen zu sanieren (Art. 17 Lärmschutz-Verordnung, LSV; SR 814.41). Werden Strassen wesentlich geändert, so müssen die Belastungsgrenzwerte bei der Änderung eingehalten werden. Weder das Umweltschutzgesetz noch die LSV kennen die Möglichkeit, Massnahmen über diesen Rahmen hinaus aufzuschieben. Der Bereich Lärm ist deshalb in der Zielsetzung C24 zu streichen.

Umweltschutz im Siedlungsbereich

Die Grundsätze zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Umweltschutz nehmen in erster Linie Bezug auf den Verkehr als einem der zentralen Verursacher von Umweltproblemen. Massnahmen zur Behebung von bestehenden und zur Vermeidung von neuen Umweltbelastungen sind etwa die Festlegung der ESP (Massnahmenblatt C_04) und das Fahrleistungsmodell (Massnahmenblatt B_01: vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.34).

Die Lärmbelastungen, insbesondere durch Strasse, Eisenbahn und Luftverkehr, beeinflussen die räumliche Entwicklung der Siedlungsgebiete massgeblich. Ihre Immissionen lassen sich mit raumplanerischen Instrumenten zumindest vermindern. Es ist absehbar, dass während der Geltungsdauer des Richtplans neue räumliche Konflikte bezüglich Lärm auftreten werden. Im Rahmen der periodischen Orientierung gemäss Art. 9 RPV ist über den Stand der Lärmsanierungen Bericht zu erstatten. Die Lärmkataster für Strassen und Schiessanlagen sowie der Emissionsplan Eisenbahnlärm sind im Anhang aufzuführen.

Die in der Strategie D13 angesprochene Störfallvorsorge ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu konkretisieren.

Durchgangs- und Standplätze für Fahrende

Mit Blick auf die Probleme der Gemeinden, den Fahrenden geeignete Durchgangs- und Standplätze zur Verfügung zu stellen, wäre die Erarbeitung eines entsprechenden Standortkonzepts wünschenswert.

2.33 Natur und Landschaft

Grundsätze

Im Leitbild Naturschutz und insbesondere im kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept sind die verschiedenen Landschaftstypen und ihre angestrebte Entwicklung festgeschrieben (zur Verbindlichkeit für die Bundesstellen vgl. Ziff. 2.41). Der Richtplan beschränkt sich auf das Festhalten von Grundsätzen. Im Bereich Natur setzt er das Schwergewicht beim Arten- und Biotopschutz und bei der ökologischen Vernetzung, im Bereich Landschaft bei der differenzierten Entwicklung der Landschaft, der Bewahrung von unerschlossenen Geländekammern, der Aufwertung von Fliessgewässern und der Erweiterung des Angebots an Naherho-

lungsmöglichkeiten, um den Druck auf die noch intakten naturnahen Lebensräume zu vermindern.

Tourismus und Erholung

Ausgehend von der Feststellung, dass der Tourismus eine tragende Säule der Berner Volkswirtschaft ist - besonders im Oberland -, setzt sich der Richtplan eingehend mit dieser Thematik auseinander. Das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmte tourismuspolitische Leitbild setzt insbesondere auf eine Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz der Tourismuswirtschaft. Es beauftragt die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunktbereiche zu definieren. Aus Natur- und Landschaftssicht von besonderem Interesse ist die Zielsetzung, Schutz- und Schongebiete zu definieren, für die keine oder nur eine beschränkte touristische Nutzung zugelassen wird, und bisher noch wenig oder gänzlich unerschlossene Landschaftskammern langfristig ungestört zu erhalten.

Das Massnahmenblatt C_13 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Nutzung von Meliorations- und Forststrassen durch den Velo- und Biketourismus zu verbieten ist, wenn dadurch Schutzobjekte beeinträchtigt werden.

Regionalpärke

Das Massnahmenblatt F_04 setzt sich zum Ziel, Regionalpärke und weitere nachhaltige Entwicklungsmodelle zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht der nationalen Strategie. Es ist richtig, wenn der Kanton bei den Parkprojekten eine führende Stellung übernimmt. Die Beurteilung und Finanzierung entsprechender Projekte muss aus Sicht des Bundes offen bleiben, bis neue gesetzliche Grundlagen in Kraft sind.

Landwirtschaftsflächen (insbesondere Fruchtfolgeflächen)

Für detaillierte Fakten und Sachverhalte zur Ausgangslage verweist der Richtplan auf verschiedene Grundlagen (Sachplan Fruchtfolgeflächen mit zugehörigen kantonalen Karten, bernische Agrarstrategie 2000, diverse Leitbilder, Konzepte und Inventare im Bereich Natur- und Landschaftsschutz). Der Schutz der Landwirtschaftsflächen und die Sicherung der Fruchtfolgeflächen sollen in erster Linie über die Lenkung der Siedlungsentwicklung erfolgen, indem der bauliche Druck auf das Kulturland reduziert wird. Die entsprechenden Bestrebungen sollen nicht in Zweifel gezogen werden. Dennoch fragt es sich, ob mit dem gewählten Ansatz (indirekter Schutz) nicht ein «Restflächen-Denken» unterstützt wird.

Dem Richtplan selbst lassen sich keine Aussagen entnehmen, ob der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen noch vorhanden und gesichert ist. Im Rahmen der vom Bund eingeleiteten Gesamtüberarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen werden die Daten zu aktualisieren und nachfolgend im Richtplan auszuweisen sein.

Im Massnahmenblatt A_04 («Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen») wird die Problematik der Fruchtfolgeflächen nicht thematisiert. Diese Lücke ist im Rahmen der periodischen Richtplananpassung zu schliessen.

Lebensräume von Fauna und Flora

Die planerischen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume und zu deren Wiederherstellung und Aufwertung sind im kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) verankert. Wo erforderlich, schafft der Richtplan mit Festsetzungen den Bezug. Mit dem Massnahmenblatt E_03 (Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen) setzt der Kanton das nationale Anliegen um, die durch Infrastrukturen geschaffenen Hindernisse für die Tierwelt abzubauen oder zumindest die negativen Auswirkungen zu mildern.

Wald

Die das Waldareal und die Waldfunktionen betreffenden Aussagen sind, mit Ausnahme des Massnahmenblatts E_04 («Waldreservate schaffen»), als Planungsgrundsätze zu werten. Im Speziellen wird auf die Ebene der Sachplanung (regionale Waldpläne) verwiesen. Mit der Förderung der Holznutzung soll ein vorhandenes, noch ungenügend genutztes Potenzial ausgeschöpft und gleichzeitig ein regionalpolitischer Effekt erzielt werden (Massnahmenblatt C_11). Zu den Schutzwäldern vgl. nachfolgend den Abschnitt Naturgefahren.

Oberflächengewässer

Die Strategie E1 und das Massnahmenblatt E_05 befassen sich mit der Erhaltung und Aufwertung der Gewässer. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht. Hiezu werden zuhanden der Ortsplanung entsprechende Kriterien festgelegt. Der Kanton sorgt zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte das notwendige Land zur Verfügung steht.

Die rasche Fertigstellung der Uferschutzplanungen nach dem kantonalen See- und Flussufergesetz (SFG) wird - in etwas ungewohntem Kontext (Tourismus) - als für die Raumordnung besonders wichtige Zielsetzung bezeichnet (Strategie C32).

Naturgefahren

Der Kanton Bern hat in diesem Bereich bereits viele Grundlagen erarbeitet. Gesamtschweizerisch gesehen steht er gut da. Im Richtplan wird den Naturgefahren aber noch nicht das notwendige Gewicht beigemessen. Zwar sind die Naturgefahren (Lawinen, Überschwemmungen, Massenbewegungen) bei raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Ausscheidung von Bauzonen zu berücksichtigen (Strategien D13, E14); im Speziellen gilt diese Pflicht bei der Ausscheidung von Wohn-

zonen (Massnahmenblatt A_01). Die Beachtung der Naturgefahren müsste jedoch für weitere Bereiche (Verkehr, Tourismus usw.) als generelle Vorgabe gelten. Die Ereignisse der letzten Monate und Jahre im In- und Ausland lassen keinen Zweifel offen, dass den Naturgefahren künftig wesentlich mehr Beachtung geschenkt werden muss. Dazu gehört auch eine entsprechende Behandlung im Richtplan. Als besonderes Problem erachtet der Richtplan den Zustand der Schutzwälder im Berggebiet. Ziel ist es, stabile Schutzwälder zu schaffen, um auf diese Weise Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen (Strategie C43). Dies soll insbesondere durch die Verjüngung von instabilen und die Wiederbewaldung von geschädigten Schutzwäldern erfolgen (Massnahmenblatt C_12). Ein zentrales Element bei der Konzeption und Umsetzung der Massnahmen bilden die genehmigten oder noch zu erarbeitenden regionalen Waldplanungen.

2.34 Verkehr

Grundsätze

Im Rahmen des Hauptziels «Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen» widmet sich der Richtplan der Verkehrsproblematik zu Recht in ausführlicher Weise. Es werden die Bereiche Gesamtverkehr (Finanzierung und effizienter Einsatz der Verkehrsmittel, Agglomerationsverkehr, kombinierter Personenverkehr, Freizeit- und Tourismusverkehr, Auswirkungen des Verkehrs), privater Verkehr (Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Fuss- und Veloverkehr), öffentlicher Verkehr (internationaler und nationaler Schienenverkehr, öffentlicher Agglomerations- und Regionalverkehr), Luftverkehr und Güterverkehr behandelt. Die festgelegten Ziele entsprechen im Wesentlichen der Politik des Bundes und der Nachbarkantone. Damit besteht eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Ausrichtung der Verkehrspolitik.

Der Kanton ist sich der Schwächen der Schnittstellen zwischen motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Verkehr bewusst (Zielsetzung B15). Der Zielsetzung im Strategieteil fehlt aber ein Pendant auf Stufe Massnahmen. Dieses Manko ist im Rahmen der periodischen Anpassung des Richtplans zu beheben. In der Ausgangslage zum Luftverkehr (Strategie B4) fehlt ein Hinweis zu den Einflussmöglichkeiten des Kantons im Rahmen der Koordination im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Die räumliche Abstimmung eines Flugplatzes mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen erfolgt im Rahmen des Koordinationsprotokolls (vgl. SIL Teil III A-3). Bei dieser Koordination kommt dem Kanton auf Grund seiner Planungshoheit eine tragende Rolle zu. Im Weiteren wird der Kanton auch an der erforderlichen Überprüfung des Netzes der Gebirgslandeplätze (vgl. SIL Teil III B6a) massgeblich beteiligt sein.

Massnahmen

Das Massnahmenblatt B_01 teilt den gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Verfügung stehenden «Fahrleistungskredit» in einen Anteil Grundentwicklung und einen Anteil für verkehrsintensive Vorhaben auf. Der Anteil für verkehrsintensive Vorhaben wird insbesondere zur Förderung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und zur Etablierung der Zentralitätsstruktur eingesetzt, wobei gemäss Massnahmenblatt die «Spielregeln» für die Verwendung des Kredits noch zu definieren sind. In dieser Etappe wird auch die räumliche Aufteilung des Kredits zwischen gegenseitig nahe liegenden ESP zu bearbeiten sein. Für verkehrsintensive Vorhaben von regionaler Bedeutung ist in den Agglomerationen Bern, Biel und Thun zudem eine regionale Standortplanung zu erarbeiten. Die entsprechenden Standorte sind in regionalen Richtplänen zu bezeichnen.

Gemäss Massnahme B_02 erarbeitet der Kanton Bern Grundlagen für die Definition der Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen und privaten Verkehr und schafft Transparenz über die Finanzierungsmechanismen und Finanzströme im Verkehr.

Im Massnahmenblatt B_03 sind - wie bei Massnahme B_04 - in der Rubrik «Beteiligte Stellen» unter «Dritte» anstelle von BLS und SBB ganz allgemein die Transportunternehmungen zu nennen. Zudem enthält die Grafik auf der Rückseite den inhaltlich falschen Kasten «zweispuriger Ausbau des Lötschbergbasistunnels». Ausbruch und Ausbau sind auseinander zu halten. Die Vorgaben des Alptransit-Beschlusses sind zu berücksichtigen.

Das Massnahmenblatt B_04 setzt sich zum Ziel, künftige Mobilitätsbedürfnisse im nachfragestarken Agglomerations- und Regionalverkehr weitgehend mit dem öffentlichen Verkehr abzudecken. Diese Zielsetzung wird durch eine entsprechende Prioritätensetzung beim Betrieb und bei der Infrastruktur von öffentlichen Verkehrslinien untermauert. Im Rahmen der Förderung des öffentlichen Verkehrs nimmt die Benutzerfreundlichkeit einen wichtigen Stellenwert ein. Auch Tarifverbände sollten deshalb wenn immer möglich unterstützt werden. Auf der Rückseite des Massnahmenblatts fehlen bei den «Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn» unter der Rubrik «Betrieb» die Zieltermine. Bei der Priorität «Verdichtung zum ¼-Stundentakt auf dem zentralen Netz» ist erklärungsbedürftig, was unter «zentralem Netz» verstanden wird. Die zwei letzten Prioritäten der Rubrik «Betrieb» («Integraler Halbstundentakt auf dem ganzen S-Bahn-Netz» und «Verdichtung zum ¼-Stundentakt auf dem zentralen Netz») sind mit folgendem Satz zu ergänzen: «Wo dies die Nachfrage rechtfertigt und soweit finanzierbar.»

Das Massnahmenblatt B_07 («Neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen bezeichnen») dient der Interessenbekundung des Kantons gegenüber dem Bund. Es wird als solches zur Kenntnis genommen, ohne dass zu den darin aufgeführten Neubau-, Ergänzungs- und Aufklassierungsvorhaben inhaltlich Stellung genommen wird. Eine Prüfung und Beurteilung wird im Rahmen der Erarbeitung des Sachplans Strasse erfolgen.

2.35 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Materialabbau und Deponie

Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist gemäss Richtplan Sache der Regionen und Gemeinden. Es gilt das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge. Der Kanton macht im kantonalen Sachplan «Abbau, Deponie, Transporte» (ADT) verbindliche Vorgaben. Auch mit der Delegation der Planung an die Regionen und Gemeinden muss jedoch gewährleistet sein, dass eine überregionale Abstimmung erfolgt und die interkantonale Zusammenarbeit funktioniert. Mit dem Instrument der Genehmigung der regionalen Abbau- und Deponieplanungen hat der Kanton die notwendige Handhabe, um dieser wichtigen Koordinationsaufgabe nachzukommen.

Für Standorte, welche in einer vom Kanton genehmigten regionalen Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten gemäss Strategie C5 der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und die Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Genehmigungsverfahren angehört.

Die ordentliche Vorsorgeplanung der Regionen und Gemeinden kann scheitern. Für solche Fälle legt der Kanton auf Richtplanstufe vorsorglich Standorte von kantonalen Bedeutung fest (Massnahmenblatt C_14). Er legt damit offen, wo er bei vernachlässigter Planungspflicht mittels kantonalen Überbauungsordnung die Versorgung gewährleisten will. Im Bereich der Abbaustandorte Nr. 2, 12 und 30 betreibt das VBS militärische Anlagen. Es ist deshalb frühzeitig über weitere Planungsschritte zu informieren.

Die Materialbewirtschaftung bei Grossprojekten richtet sich ebenfalls nach den im Sachplan ADT festgelegten Zielen und Grundsätzen.

Abfall

Im Bereich Abfall enthält der Richtplan keine eigenen Ziele und Festlegungen, sondern begnügt sich mit einer Verweisung auf die kantonale Sachplanung («Abfall-Leitbild Kanton Bern», das in überarbeiteter Fassung als «Sachplan Abfall» im Herbst 2002 in die Mitwirkung gegeben wurde). Die allgemeinen Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung und die Grundsätze zur Kostenregelung, zur Aufsicht und Kontrolle sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, Abfallregionen und Entsorgungsunternehmen werden im kantonalen Abfallleitbild festgelegt. Bis 2006 sind mit Ausnahme der KVA Thun weder neue Anlagen noch wesentliche Erweiterungen von bestehenden Anlagen geplant.

Energie allgemein

Die Leitsätze zur kantonalen Energiepolitik streben insbesondere eine umweltschonende Energieversorgung, eine mittelfristige Stabilisierung oder Senkung des Gesamtenergieverbrauchs sowie eine vielseitige und breit abgestützte Energie-

produktion mit einer Erhöhung des Anteils einheimischer und erneuerbarer Energien an. Es besteht ein hohes Mass an Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Bundes (z.B. EnergieSchweiz).

Nach dem Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) müssen die Aussagen über die Marktöffnung (Strategie C 6) angepasst werden. Dasselbe gilt für die Massnahme C_09, wo das an sich berechnete Anliegen (bedarfsgerechte Energieversorgung) nicht mehr auf das EMG abgestützt werden kann.

Zu bedauern ist, dass bei den Richtplanmassnahmen die Querbezüge zu den Sachplänen des Bundes lückenhaft sind. Beispiel Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL): Die darin ausgewiesenen Projekte mit bernischem Bezug fehlen im Richtplan. Dies erschwert die Abstimmung zwischen den beiden Planwerken. Die richtplanrelevanten Infrastrukturen im Bereich Energie (Kraftwerke, Übertragungsleitungen) sind in dem sich in Erarbeitung befindlichen elektronischen Richtplan-Informationssystem kartografisch zu erfassen.

Wasserkraftnutzung

Die Wasserkraft - die bedeutendste einheimische Energiequelle - wird konkret nur im Zusammenhang mit den Restwassermengen erwähnt. Sollten sich aus den Zielsetzungen betreffend Wasserkraftnutzung erhebliche raumwirksame Vorhaben ergeben, wären diese in den Richtplan aufzunehmen.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung macht der Richtplan darauf aufmerksam, dass die Werterhaltung der Infrastrukturen in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet, ein Problem darstellt, da sie sehr kostspielig ist und zu hohen Gebühren führen kann. Im Übrigen lässt er es bei einem Verweis auf das kantonale Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung (VO-KOS) bewenden.

Grundwasser

Gegenüber dem Mitwirkungsentwurf weist der Richtplan im Bereich Grundwasser bedeutende Verbesserungen auf. Allerdings bleibt er nach wie vor wenig konkret, speziell was den Stand der Umsetzung des planerischen Grundwasserschutzes wie auch was die Massnahmen und den Zeitrahmen zum Schutz bzw. zur Sanierung der Grundwasservorkommen betrifft. Ein blosser Verweis auf die - qualitativ sehr guten - Gewässerschutzkarten genügt nicht, um das Konfliktpotenzial zwischen dem Grundwasserschutz und anderen Raumnutzungen sichtbar zu machen. Mit der nächsten Berichterstattung (Art. 9 RPV) ist über den konkreten Abstimmungsstand zu orientieren.

Bodenschutz und belastete Standorte (Altlasten, Verdachtsflächen)

Der Richtplan erkennt im Bereich des Bodenschutzes zu Recht einen erheblichen Handlungsbedarf. Der qualitative Bodenschutz wird vorab in Verbindung gesetzt mit der Landwirtschaft. Es soll eine Landwirtschaft betrieben werden, die die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährdet und Rücksicht auf die Lebensgrundlagen nimmt. Im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen ist der Bodenschutz - entsprechend der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) - weiter zu konkretisieren.

Bei den belasteten Standorten lässt es der Richtplan bei einem Verweis auf den Altlasten- und Verdachtsflächenkataster des Kantons Bern bewenden. Auch hier bedarf es einer weiteren Vertiefung der Problematik.

Kommunikation (insbesondere Telekommunikation und Post)

Der Kanton beurteilt seinen Handlungsspielraum als beschränkt. Er will jedoch die Entwicklung in der Grundversorgung laufend überprüfen. Vom Bund erwartet er, dass im Rahmen der Liberalisierung der Post die Grundversorgung mit Postdienstleistungen in den verschiedenen Regionen gesichert bleibt (Massnahmenblatt C_09).

Militär

Der Sachbereich Militär wird im Richtplan kaum behandelt. Die Tatsache, dass der Richtplan nur wenige konkret lokalisierbare Vorhaben aufweist, erschwert zudem die Feststellung eines allfälligen Abstimmungsbedarfs mit militärischen Raumnutzungen (zum Abstimmungsbedarf im Bereich Abbaustandorte vgl. oben Kapitel Materialabbau und Deponie).

Im Anhang (Materialien) sind beim Luftverkehr unter der Rubrik «Planerische Grundlagen» der Sachplan Militär vom 28. Februar 2001 und unter der Rubrik «Gesetzliche Grundlagen» das Militärgesetz (MG) vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) sowie die Militärische Plangenehmigungsverordnung (MPV) vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51) nachzutragen.

2.4 Form des Richtplans

2.41 Richtplantext

Der neue Berner Richtplan folgt vom Aufbau her nicht dem klassisch gewordenen Schema (Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen). Er gliedert sich vielmehr in die Teile «Leitsätze», «Hauptziele», «Strategien» und «Massnahmen». Die Hauptziele dienen als Gliederungseinheiten des Strategie- und Massnahmenteils. Erst diese Gliederungseinheiten sind nach gängigen Sachbereichen (Siedlung, Bauen im ländlichen Raum usw.) geordnet.

Der Richtplan will bewusst nicht themen- und flächendeckend sein. Er basiert vielmehr auf dem Prinzip der Subsidiarität: Es sollen nur Themen von kantonaler Bedeutung behandelt werden und von diesen nur solche, welche nicht bereits in einem andern Planungsinstrument (Sachplan, Konzept oder Leitbild) hinreichend geregelt sind. Diese Konzeption hat zur Folge, dass kantonale Planungen, die nicht zumindest in den Grundzügen Aufnahme in den Richtplan gefunden haben, gegenüber Bund und Nachbarkantonen keine Verbindlichkeit entfalten.

Der Richtplantext enthält mehr richtungweisende Festlegungen (Spielregeln, Grundsätze) als Abstimmungsanweisungen (räumlich konkrete Aussagen). Die richtungweisenden Festlegungen bewegen sich naturgemäss auf einer relativ abstrakten Ebene. Soweit es sich um behördenverbindliche Festlegungen handelt, entfalten sie gegenüber Bund und Nachbarkantonen nur eine mit der Abstraktionshöhe korrelierende Bindungswirkung.

2.42 Richtplankarte

In der Standardausführung enthält der bernische Richtplan keine Richtplankarte. Im Mitwirkungsentwurf begründete der Kanton den Verzicht auf eine Richtplankarte wie folgt:

«Der kantonale Richtplan macht nur in sehr wenigen Bereichen räumlich konkrete Aussagen auf der Ebene von einzelnen Standorten. In den meisten Fällen ist es nicht stufengerecht, aus kantonaler Sicht solche zu definieren. Eine traditionelle Richtplan-Gesamtkarte kann deshalb nur einen kleinen Teil der geltenden räumlichen Festlegungen darstellen. Sie ist unvollständig, spiegelt aber den Benutzenden trotzdem eine gewisse Vollständigkeit vor. Deshalb wird darauf verzichtet, eine solche Karte zu erstellen.»

Für die Genehmigung durch den Bund hat der Kanton - in Absprache mit dem ARE - eine Karte im Massstab 1:150'000 mit den kartografisch darstellbaren Richtplaninhalten erstellt («Karte der Richtplaninhalte»). Aus Sicht des Bundes bildet diese Karte einen integrierenden Bestandteil des Richtplans. Es ist deshalb in geeigneter Weise auf die Existenz dieser Karte aufmerksam zu machen und anzugeben, wo sie bezogen oder eingesehen werden kann.

Der Kanton ist daran, ein Richtplan-Informationssystem im Internet aufzubauen, welches im Endausbau nicht nur alle Informationen über den Richtplan enthalten, sondern auch eine Verknüpfung mit den Richtplangrundlagen erlauben soll. Besonders benutzerfreundlich soll dies im kartografischen Teil des Informationssystems erfolgen. Darin sollen die räumlich lokalisierbaren Inhalte des Richtplans mit andern Daten - auch mit solchen anderer Planungsebenen - kombiniert werden können. Auch Grundlegendaten, z. B. der Übersichtszonenplan, sollen in das elektronische Informationssystem aufgenommen werden.

Die «Karte der Richtplaninhalte» wird in der Kartenlegende als «Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme des Richtplan-Informationssystems auf Internet» bezeich-

net. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das im Aufbau befindliche Richtplan-Informationssystem an die Stelle einer herkömmlichen Richtplankarte in Papierform zu treten vermag, ist bislang offen. Die Thematik muss - auch mit Blick auf entsprechende Bestrebungen in andern Kantonen - breit abgestützt angegangen werden. Offene Fragen bestehen insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Art. 6 RPV, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Zugänglichkeit, der Rechtssicherheit und des Mitwirkungsverfahrens gemäss Art. 4 RPG.

Ohne die Beantwortung der Fragen zum Verhältnis von Richtplankarte und Richtplan-Informationssystem zu präjudizieren, wird der Kanton Bern eingeladen, dem Bund innert 2 Jahren ein operables Richtplan-Informationssystem vorzulegen.

2.43 Erläuterungen

Eigentliche, eigenständige Erläuterungen im Sinne von Art. 7 RPV hat der Kanton Bern nicht erarbeitet. Spezifische Erläuterungen liegen zu den Streusiedlungsgebieten und zur Standortevaluation der Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung vor.

2.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Die einzelnen Richtplanteile sollen in unterschiedlichen zeitlichen Rhythmen aktualisiert werden. Von 10 Jahren für die Leitsätze bis hinunter zu 2 Jahren für die Massnahmenblätter. Auf Grund dieser Konzeption sind die in relativ kurzen Perioden zu überprüfenden und gegebenenfalls zu aktualisierenden Massnahmen separat aufgelistet. Der Richtplan ist somit kein starres Gebilde. Nach dem Willen des Kantons soll der Richtplan gelebt und damit verändert und erweitert werden. Folgerichtig nehmen Festlegungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit wie auch die Einordnung und Abstimmung mit den beiden strategischen Instrumenten der Regierung - Richtlinien der Regierungspolitik sowie Aufgaben- und Finanzplan - einen bedeutenden Raum ein.

Die Wirkung des Richtplans soll überprüft werden. Hierzu sind ein Controlling und eine Raubeobachtung vorgesehen und in Aufbau, an der auch die Regionen und das ARE beteiligt werden sollen. Dieses Vorgehen wird von Seiten des Bundes begrüsst. Es schafft die nötige Transparenz und stellt wertvolle Entscheidungsgrundlagen für raumwirksame Massnahmen bereit.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Der Richtplan des Kantons Bern wird dem Bundesrat wie folgt zur Genehmigung beantragt:

1. Änderungen des Richtplans

Der Richtplan wird wie folgt geändert:

a. Massnahme A_02 (Streusiedlungsgebiet):

Die im Richtplan ausgeschiedenen Streusiedlungsgebiete werden um jene Gebiete reduziert, welche sich innerhalb der BFS-Agglomerationsperimeter von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun befinden.

In Gebieten mit Ferien- bzw. Zweitwohnungsdruck ist bei Umnutzungsbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.

b. Massnahme D_01 (Landschaftsprägende Bauten):

Die Massnahme D_01 wird als Zwischenergebnis genehmigt (Kategorienwechsel von der Festsetzung zum Zwischenergebnis).

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung zur Festsetzung wird der Kanton eingeladen:

- darzulegen, auf welche Typen von Kulturlandschaften mit welchen Charakteristika Art. 39 Abs. 2 RPV zur Anwendung gelangen soll, und
- die Kriterien entsprechend anzupassen und zu konkretisieren.

Bis zur Genehmigung als Festsetzung können keine Ausnahmegenehmigungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV erteilt werden.

c. Zielsetzung C 24:

In Satz 1 der Zielsetzung C 24 ist der Bereich Lärm zu streichen.

Der Kanton Bern wird eingeladen, diese Änderungen im Richtplan nachzutragen und im Massnahmenblatt D_01 die notwendigen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

2. Kenntnisnahme

Die Massnahme B_07 («Neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen bezeichnen») wird als Interessenbekundung des Kantons gegenüber dem Bund zur Kenntnis genommen, ohne dass zu den darin aufgeführten Neubau-, Ergänzungs- und Aufklassierungsvorhaben inhaltlich Stellung genommen wird. Eine Prüfung und Beurteilung wird im Rahmen der Erarbeitung des Sachplans Strasse erfolgen.

3. Richtplankarte und Richtplan-Informationssystem

Die Richtplanbenutzer sind auf die «Karte der Richtplaninhalte» aufmerksam zu machen und es ist anzugeben, wo diese bezogen oder eingesehen werden kann. Der Kanton Bern wird eingeladen, dem Bund innert 2 Jahren ein operables Richtplan-Informationssystem vorzulegen.

4. Weiterentwicklung und Berichterstattung

Der Kanton wird eingeladen, die Richtplanung weiter zu entwickeln. Mit der nächsten Orientierung über den Stand der Richtplanung (Art. 9 RPV) ist Bericht zu erstatten über:

- a) den Stand der von den Nachbarkantonen angemeldeten Koordinationsbedürfnisse (vgl. oben Ziff. 2.12).
- b) die Bauzonen (Grösse, Bebauungsstand, Baureife, Fassungsvermögen, Nutzungsreserven und Bedarf; vgl. oben Ziff. 2.32: Umfang der Siedlungsflächen);
- c) den Vollzug und die räumlichen Wirkungen der Massnahme A_02; vgl. oben Ziff. 2.32: Streusiedlungsgebiet);
- d) den Vollzug und die räumlichen Wirkungen der Massnahme A_03 (vgl. oben Ziff. 2.32: Weiler);
- e) den Stand der Lärmsanierungen (vgl. oben Ziff. 2.32: Umweltschutz im Siedlungsbereich);
- f) den Stand der Fruchtfolgeflächen (vgl. oben Ziff. 2.33: Landwirtschaftsflächen);
- g) die räumlichen Konflikte im Zusammenhang mit den Naturgefahren (vgl. oben Ziff. 2.33: Naturgefahren);
- h) die Abstimmung des Grundwasserschutzes mit andern Raumnutzungen (vgl. oben Ziff. 2.35: Grundwasser);
- i) die Konkretisierung des Bodenschutzes (vgl. oben Ziff. 2.35: Bodenschutz und belastete Standorte).

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Prof. Pierre-Alain Rumley
Direktor

Bern, 19. Mai 2003